



FFG

Leitfaden für COMET-Projekte

**im Rahmen des Programmes
COMET (Competence Centres for
Excellent Technologies)**

7. Ausschreibung

Stand: 12.6.2017

Einreichfrist:

8. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE.....	5
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	7
4	RECHTSGRUNDLAGEN.....	7
5	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	8
5.1	Was sind COMET-Projekte?.....	8
5.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	9
5.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	9
5.4	Wer ist förderbar?.....	10
5.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	10
5.6	Wie hoch ist die Förderung?	11
5.7	Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projektes zusammen?	13
5.7.1	Höhe der Bundesförderung	13
5.7.2	Höhe der Landesförderung.....	13
5.7.3	Anteil der wissenschaftlichen Partner.....	13
5.7.4	Anteil der Unternehmenspartner	14
5.8	Welche Kosten sind förderbar?.....	14
5.9	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	15
5.10	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	16
5.10.1	Evaluierungskriterien der COMET-Projekte.....	16
5.10.2	Kennzahlen und Indikatoren	18
5.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	19
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	19
5.13	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	20
6	DIE EINREICHUNG	20
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	20
6.2	Wie erfolgt die Beantragung der Kofinanzierung durch die Bundesländer?	21
6.3	Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	22
7	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	22
7.1	Was ist die Formalprüfung?	22
7.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	23
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	23
8	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG.....	24
8.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
8.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	24
8.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?.....	24
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	25

8.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	26
8.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	27
8.7	Wann erfolgt das Review?	27
8.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	28
9	ANHANG I: GLOSSAR DES AUSSCHREIBUNGSLEITFADENS	29
10	ANHANG II: ABKÜRZUNGEN.....	32
10.1	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	33

PRÄAMBEL

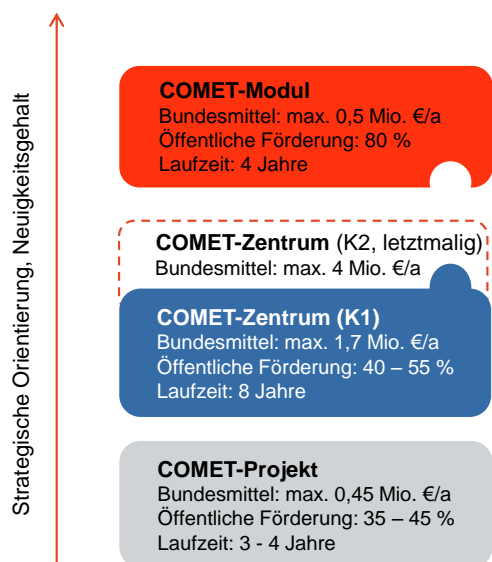
In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von COMET-Projekten sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centres for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul), die sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor auszeichnen. Von Linie zu Linie steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht:

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekt Linie in einem Konsortium (min. 1 wissenschaftlicher Partner (WP), min. 3 Unternehmenspartner (UP))
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen COMET-Zentrum (min. 1 WP, min. 5 UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 WP, min. 3 UP)

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben.



Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die Programmlinie COMET-Projekt, ehemals K-Projekte. Die Gesamtlaufzeit beträgt 3-4 Jahre.

Die Ausschreibung richtet sich an neue Konsortien aber auch existierende K-Projekte. Es besteht ein Wettbewerb zwischen bestehenden COMET-Projekten und neuen Initiativen.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Vorrangige Ausschreibungsziele der **Programmlinie COMET-Projekte** sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Eckdaten	COMET-PROJEKTE
Instrument	Plattform (C8 P)
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Forschungsvorhaben, die gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliert werden und hohe Forschungskompetenz sowie Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitiger hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aufweisen.
beantragte Förderung in EUR pro COMET-Projekt	Bundes- und Landesförderung: gesamt max. € 2,7 Mio. bzw. € 675.000,- pro Jahr Anteil Bund: gesamt max. € 1,8 Mio bzw. € 450.000,- pro Jahr Anteil Land: gesamt max. € 900.000,- bzw. € 225.000,- pro Jahr
Förderungsquote	35 - 45% (abhängig von der Forschungskategorie)
Finanzierung UP/WP	Anteil Unternehmenspartner (UP): mind. 45% Anteil wissenschaftliche Partner (WP): mind. 5%
Laufzeit in Jahren	3 – 3,5 – 4 Jahre
Mindestkonsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 3 Unternehmenspartner
Budget für die 7. Ausschreibung COMET-Projekte	EUR 10 Mio. Bundesmittel zuzüglich Landesmittel
Start der Ausschreibung	12. Juni 2017
Ende der Einreichfrist	8. November 2017 MEZ 12:00 Uhr

Entscheidung Jury	12./13. Juni 2018
Projektstart	ab 1. Juli 2018 (jeweils zum Monatsersten bis Dezember 2018)
Sprache	Englisch
Auskunft	<p>Tel. (0)57755-Durchwahl (DW)</p> <p>Programm-Management: Budiono Nguyen, Tel.-DW 2104; E budiono.nguyen@ffg.at Julia Bissenberger, Tel.-DW 2103; E julia.bissenberger@ffg.at</p> <p>Ingrid Fleischhacker, Tel.-DW 2102; E ingrid.fleischhacker@ffg.at Marlene Milan, Tel.-DW 2411; E marlene.milan@ffg.at Reingard Repp, Tel.-DW 2107; E reingard.repp@ffg.at Otto Starzer, Tel.-DW 2101; E otto.starzer@ffg.at</p> <p>eCall Anfragen: Julia Bissenberger, Tel.-DW 2103; E julia.bissenberger@ffg.at Marlene Milan, Tel.-DW 2411; E marlene.milan@ffg.at Barbara Kunz, Tel.-DW-2404, E barbara.kunz@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, Tel.-DW 6080; E christa.meyer@ffg.at Martina Amon, Tel.-DW 6081; E martina.amon@ffg.at</p> <p>Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren!</p>
Information im Web	http://www.ffg.at/comet https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegender Ausschreibungsleitfaden für COMET-Projekte 7. Ausschreibung • Kostenleitfaden Version 2.0 	https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden
FORMULARE FÖRDERUNGSANSUCHEN Einreichung via eCall	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Project Description - COMET-Project (PDF) • ANNEX 0: Optional: Cover letter of reapplication (PDF) • ANNEX 1: References (PDF) • ANNEX 2: List of Consortium Partners (Excel) • ANNEX 3: CVs and List of Publications (PDF) • ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners (PDF) • ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners (PDF) • ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s) (PDF) 	https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommen folgende Dokumente zur Anwendung:

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL¹ • COMET-Programmdokument 1. Jänner 2016 • COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept vom 1. Jänner 2016² 	https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter unter Punkt 1.2. Allgemeines

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

¹ GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014 und GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014.

² als Bestandteil (Annex) des COMET-Programmdokuments

5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

5.1 Was sind COMET-Projekte?

Ziel der COMET-Projekte ist die Durchführung von hochqualitativer Forschung in der Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft mit mittelfristiger Perspektive und klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial. „COMET-Projekte“ tragen zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Projekte sind Vorhaben in der Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft mit „multi-firm“ Charakter und haben mindestens 3 Unternehmenspartner. Sie sind strategisch in dem Sinn, dass in einer mittelfristigen Perspektive eine nachhaltige Profilbildung angestrebt wird. Eine Wiedereinreichung ist möglich.

COMET-Projekte ermöglichen neuen Konsortien und Themen den Zugang zum COMET-Programm. Es besteht auch die Möglichkeit sich langfristig zu einem COMET-Zentrum zu entwickeln.

COMET-Projekte zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus. Die Programmlinie COMET-Projekt ist wie alle Programmlinien im Kompetenzzentren-Programm thematisch offen.

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Programmziele schafft.

Das im Rahmen der COMET-Projekte geplante Forschungsprogramm kann sich aus bis zu **10 einzelnen Projekten** zusammensetzen und sich in **bis zu 3 Areas** untergliedern.

Eine Area stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines Zentrums dar und muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren (Definition „Area“ siehe Glossar).

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Einzelprojekten: Unternehmensprojekte, welche in „multi-firm“ und „single-firm“-Projekte unterteilt werden und strategische Projekte (Definition „Projekte“ siehe Glossar). Der Anteil an „single-firm-Projekten“ ist auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Die **Laufzeit** eines COMET-Projektes beträgt mindestens **3 Jahre**, **3,5 Jahre** oder maximal **4 Jahre**.

COMET-Projekte sind als Konsortien einzureichen.

Im Kompetenzzentren-Programm COMET, somit auch in der Programmlinie COMET-Projekt, können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden (Begriffe sind im Anhang I näher erläutert):

- a. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
- b. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung

- c. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- d. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- e. Technische Durchführbarkeitsstudien

5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem COMET-Projekt kann **entweder** als wissenschaftlicher Partner **oder** als Unternehmenspartner erfolgen. Förderungswerbende sind Konsortien mit

- mindestens 1 wissenschaftlichen Partner (WP) und
- mindestens 3 voneinander unabhängigen³ Unternehmenspartnern (UP)

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar) verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium von UP und WP wird durch einen „**Letter of Commitment**“ (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage).

Die Förderung muss auf Ebene der Partner einen **Anreizeffekt** (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar, sind
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden

³ Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. ([siehe KMU-Definition](#))

- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführung, die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt.

5.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen⁴
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner eines COMET-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Das sind Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als UP oder WP in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

⁴ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET sind teilnahmeberechtigt. Die Konsortialführung durch ein COMET-Zentrum (K1 bzw. K2) ist im Rahmen der Programmlinie COMET-Projekt nicht vorgesehen. Die Teilnahme der Zentren als Partner ist möglich sofern diese nicht den überwiegenden Teil der förderbaren Gesamtkosten tragen.

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können des Weiteren als Subauftragnehmer auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das COMET-Projekt erbringen und nicht Konsortialpartner sind.

5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Projekt maximal **EUR 675.000,- pro Jahr** (Bund und Land) bzw. max. 2,7 Mio. EUR für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

Die **Bundesförderung** beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr**. Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich maximal **EUR 225.000,- pro Jahr**.

Die beantragte **Gesamtförderungsquote** muss innerhalb der für COMET-Projekte festgelegten Bandbreite (**35% - 45%** der förderbaren Gesamtkosten) liegen. Die Förderungswerber müssen eine Einstufung der Gesamtförderungsquote auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere COMET-Projekte eine höhere und für anwendungsorientiertere COMET-Projekte eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen.

Die endgültige Förderungsquote für das gesamte COMET-Projekt wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im Ansuchen ist die Gesamtförderung auf Partnerebene aufzuteilen. Die Förderquote je Partner ergibt sich aus dem Verhältnis förderbare Kosten je Partner zu zugewiesener Förderung. In Folge werden basierend auf der genehmigten Gesamtförderungsquote im Förderungsvertrag Förderungsquoten auf Partnerebene festgelegt.

Bei Unternehmen sind die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten gemäß Unionsrahmen bzw. Struktur-FTI-RL zu beachten unter Berücksichtigung der jeweiligen Forschungskategorie sowie dem Organisationstyp.

Tabelle 1 Beihilfeshöchstintensitäten⁵

Forschungskategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung: Beihilfeshöchstgrenzen unter Berücksichtigung folgender Punkte: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien „experimentelle Entwicklung“ und „industrielle Forschung“ findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

Ein Einzelprojekt gilt als „überwiegend“ der industriellen Forschung zuordenbar, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

Für Forschungseinrichtungen, die in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gibt es keine Beschränkungen; sofern sie in ihrem wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Unternehmen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer⁶

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht:

Informationen zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁵ Struktur – FTI – Richtlinie:
https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_struktur.pdf

⁶ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

5.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projektes zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Projektes setzt sich aus einer Bundesförderung, Landesförderung sowie den Anteilen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartnern zusammen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Projekts über 4 Jahre in EUR bei einer angenommenen Förderquote von 45%:

Bundesförderung	1.800.000,00	30%
Landesförderung	900.000,00	15%
Anteil wissenschaftlicher Partner	300.000,00	5%
Anteil Unternehmenspartner	3.000.000,00	50%
Gesamtkosten	6.000.000,00	100%

5.7.1 Höhe der Bundesförderung

Der **Bund** hat pro COMET-Projekt und pro Jahr eine absolute Förderungsobergrenze für den Bundesanteil festgelegt. Die **Förderungshöhe** pro COMET-Projekt beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr** beziehungsweise maximal EUR 1,8 Mio. für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

5.7.2 Höhe der Landesförderung

Die Bundesländer unterstützen das Kompetenzzentren-Programm in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** (Bund:Land) – auch um ihre jeweiligen regionalen technologie-politischen Zielsetzungen zu stärken.

Im Falle der **Beteiligung mehrerer Bundesländer** an einem COMET-Projekt wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Eine Überschreitung des Länderanteils ist im COMET-Projekt nicht möglich. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben eigenständig fördern.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 6.2.

5.7.3 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten des COMET-Projektes betragen kumuliert **mindestens 5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Sofern bestehende COMET-Zentren als Partner teilnehmen, müssen die Beiträge in jedem Fall aus dem Non-COMET-Bereich des Zentrums erbracht werden (Definition „Non-COMET-Bereich“ siehe Glossar).

5.7.4 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Projekten kumuliert **mindestens 45 %** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Projekten sowohl **Barleistungen (Cash-Beiträge)** als auch **Sachleistungen (In-Kind Beiträge)** eingebracht werden.

Als In-Kind Beitrag kann finanzierungsseitig nur jener Teil der Kosten angesetzt werden, der nicht durch die Förderung gedeckt ist.

Cash-Beiträge der Unternehmenspartner dienen zur Finanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Partner.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

5.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Kostenleitfaden Version 2.0“ unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt. Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z.B. Teilnahme an Scientific Advisory Boards).
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind dann förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Projekt stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z.B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage).
- Kosten für Bewirtung können für COMET-Projekte nur im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Gesamtprojektes (Boards, Projektgremien,...) gefördert werden.
- Etwaige **Drittkosten sind auf 20 %** der förderbaren Gesamtkosten je Partner zu beschränken. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen zu begründen. **Bilaterale Forschungsk Kooperationen** („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Nicht förderbar sind u.a:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung einer etwaig errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

5.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Vor Auszahlung der 1. Rate (Startrate) bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet der **FFG-Muster-Konsortialvertrag und der COMET Side Letter** unter der Webadresse www.ffg.at/konsortialvertrag

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/11). Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

5.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

5.10.1 Evaluierungskriterien der COMET-Projekte

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Hauptkriterien:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

1. Qualität des Vorhabens	Punkte 30
<p>1.1 Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? • Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? • Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? • Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:⁷ Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt? 	21
<p>1.2 Qualität der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm? • Sind die Kosten und Finanzierungspläne auf Gesamt- und Projektebene nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen? • Sind die Area(s) und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? 	9

⁷ Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.

2. Eignung der FörderungswerberInnen/ Projektbeteiligten	30
2.1. Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? • Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial neue Erkenntnisse zu gewinnen? • Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	12
2.2. Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen der Unternehmenspartner im Hinblick auf die technische und ökonomische Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? • Können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? • Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	12
2.3. Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Organisationsstruktur und das Management des COMET-Projekts angemessen? • Sind die geplanten Zielgrößen angemessen? • Wie ist ggf. die bisherige Performance des Vorgänger COMET-Projekts zu bewerten? • Wie werden die geplanten Maßnahmen zu Gender Mainstreaming bewertet? Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet, um die branchenüblichen Verhältnisse zu verbessern? 	6
3. Nutzen und Verwertung	30
3.1. Wirtschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender bewertet? • Inwieweit können durch die erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden? • Wie werden die Marktchancen sowie das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt? • Sind entsprechende Maßnahmen des Technologie- bzw. Wissenstransfers in die Wirtschaft gegeben? Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die Partner vorgesehen (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, etc.)? 	30

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	10
4.1. Anreizeffekt der Förderung <ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich ○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung ○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt ○ Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: radikalere Innovationsansatz, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung 	10

5.10.2 Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die AntragstellerInnen festgesetzt wurden. Dabei wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Über die Fortschritte zur Erreichung der im Antrag definierten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen, wird während der Laufzeit des COMET-Projekts berichtet und im Review bzw. der ex-post Evaluierung mittels Plan-IST-Vergleich überprüft.

Eine Zuordnung von Kennzahlen und Indikatoren zu den COMET-Programmzielen ist dem COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept (Kapitel 3) zu entnehmen.


Nähere Informationen zu Ergebnissen bisheriger COMET-Projekte sind dem jährlich veröffentlichten Monitoring-Bericht (siehe Downloadcenter 4.2) zu entnehmen:

https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_4_Berichtswesen


5.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>.

 **Project Description COMET-Project:** Projektbeschreibung - Inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf-Dokument)


eCall Online-Kostenplan : Die Eingabe der Kosten erfolgt direkt im eCall

 **ANNEX 0: Cover letter of reapplication (optional)** Upload als pdf-Dokument; Im Falle einer Wiedereinreichung in COMET können die Änderungen bzw. Verbesserungen im vorliegenden Antrag gegenüber dem letzten abgelehnten COMET-Antrag in einem Begleitschreiben erläutert werden, welches zusätzlich als Dateianhang im eCall hochzuladen ist.


 **ANNEX 1: References** - Angabe der verwendeten Literatur: Upload als pdf-Dokument

 **ANNEX 2: List of Consortium Partners** - Upload als Excel-Dokument

Die Darstellung der Kosten & Finanzierung im eCall muss mit der „List of Consortium Partners“ übereinstimmen.

 **ANNEX 3: CVs and List of Publications** - Upload als pdf-Dokument: Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (kein Scan).

 **ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners**

 **ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners**
Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind).

 **ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s);** Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes).

Annex (0)-6 (Uploads max. 20MB pro Datei)

Die Dokumentvorlagen stehen auf der Website der FFG zur Verfügung und sind zu verwenden:

<https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte>

Bitte laden Sie folgende weitere Dokumente zusätzlich zu den Annexen im eCall hoch:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

Im Falle eines Anschlussprojektes ist eine Abgrenzung zum vorhergehenden, in COMET geförderten Vorhaben vorzunehmen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Kofinanzierung der Bundesländer).

5.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

6 DIE EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der FFG-Website downloaden und ausarbeiten
- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen, Kosten- und Finanzierungskalkulation im eCall erstellen
- Upload der Dokumente im eCall
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

6.2 Wie erfolgt die Beantragung der Kofinanzierung durch die Bundesländer?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes in dem das COMET-Projekt seinen Hauptstandort oder seine Projektleitung hat) **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme der weiteren mitfinanzierenden Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Projektes seine Förderungszusage und Finanzierungsbeteiligung mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung (im Verhältnis 2:1 Bund/Land) muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein⁸.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Vor Einreichschluss ist bis zum **24. Oktober 2017** ein sg. „**Core-Form**“, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermit-

⁸ Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Projekt erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Projekts, dieses auch ohne den Landesanteil zu fördern.

keln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG-Website zur Verfügung:

<https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte>

Der vollständige Antrag ist bis zum **8. November 2017 (Einreichschluss)** an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine **Liste der zuständigen Kontaktstellen** und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z.B. länderspezifische Bedingungen) enthält, finden Sie unter:

<https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-7-ausschreibung-comet-projekte>

6.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit dem Förderungsnehmer veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung. Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen. Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET Programmdokument (Pkt. 8) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von COMET-Projekten handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in diesem Leitfaden (in Kapitel 5.10) angeführten Kriterien und erfolgt **national** durch **FFG ExpertInnen** und **extern** durch **internationale ExpertInnen** (Peers) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG eng mit dem Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian Doppler Gesellschaft (CDG).

Der **Ausschluss von bis zu 5 internationalen GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich, insb. bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten⁹ erhalten keine Förderung.

Unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird auf Basis der definierten Bewertungskriterien durch ein **Bewertungsgremium (Jury)** eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

⁹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

Details zum Weg zum Vertrag finden Sie unter: <http://www.ffg.at/Vertrag-Konsortium>

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

8.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen muss in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

8.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Die **Endrate** in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausbezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag.

Am Ende der Projektlaufzeit müssen die lt. Programmvorgaben erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung und Landesförderung kommen.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Projekts **Prüfungen vor Ort** durch und kann auch im Zuge der Endabrechnung, die von dem/der FörderungsnehmerIn bzw. den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Jahren	3 oder 3,5	4
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		20%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im Downloadcenter **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden: <https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter>

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im **„Kostenleitfaden Version 2.0“** unter der Webadresse <https://www.ffg.at/rechtfinanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (zB Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Projekte erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens der Konsortialführung bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG:**

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen in einer eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern
- Details unter: <https://www.ffg.at/content/kostenumschichtungen>

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

8.7 Wann erfolgt das Review?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei COMET-Projekten **zur Hälfte der Laufzeit** ein **Review** (Site Visit) vorgesehen. Dieses Review ermöglicht ein erstes Feedback an die COMET-Projekte und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

Ein Ergebnis des Reviews ist die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Projekts. Für die Beurteilung des COMET-Projektes ist seitens der Konsortialführung ein Core Document in englischer Sprache zu erstellen. Dokumentvorlagen sind erhältlich unter:

https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_3_Reviews

8.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit übermittelt das Konsortium einen **fachlichen Endbericht** (= Final Evaluation Core Document) und eine **Endabrechnung**. Die FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Im Zuge der **ex-post Evaluierung** wird die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen des COMET-Projektes bewertet, die Erfüllung der Auflagen & Empfehlungen aus der ex-ante Evaluierung sowie aus dem Review überprüft und der Zielerreichungsgrad beurteilt. Für die Endbeurteilung des COMET-Projektes ist seitens der Konsortialführung das „Final Evaluation Core Document“ in englischer Sprache zu erstellen.

https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_4_Berichtswesen

Das „Final Evaluation Core Document“ ersetzt den inhaltlichen Jahresbericht und ist elektronisch innerhalb von 2 Monaten nach Projektabschluss an die FFG zu übermitteln.

Die **Rechnungsprüfung** stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

9 Anhang I: Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Area

Eine **Area** (Forschungsbereich) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines COMET-Projektes. Ein Forschungsbereich muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Projekts definieren.

Cash- Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung¹⁰

bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

¹⁰ gemäß AGVO, Struktur-FTI-RL und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FEI

Forschungskategorien¹¹

- Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung. (Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.)

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

- Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.

Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

¹¹ detaillierte Definitionen siehe Struktur-FTI-RL, 12.1 Begriffsbestimmungen

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Projekt und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Arbeitsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

In-Kind- Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

„Multi-firm“-Kriterium

Das „multi-firm“-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens 3 unabhängigen Unternehmenspartnern bei COMET-Projekten vor.

Non-COMET-Bereich (relevant für COMET-Zentren)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums, welches aus dem Kompetenzzentren-Programm gemäß dem vorliegenden Programmdokument gefördert wird (COMET-Bereich), sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostensatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Arbeitsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen; Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt 3 Arten von Projekten:

- Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Projekts orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

- Unternehmensprojekte („multi-firm“-Projekte, single-firm“-Projekte)

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der Unternehmenspartner orientiert.

Unter **„multi-firm“-Projekten** sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines COMET-Projektes zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

Unter **„single-firm“-Projekten** sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das COMET-Projekt seinen Hauptstandort (Sitz der Konsortialführung) hat.

10 Anhang II: Abkürzungen

Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung
LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Struktur-FTI-Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET
Unionsrahmen	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
UP	Unternehmenspartner
WP	Wissenschaftlicher Partner

10.1 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

